

Satzung

über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Hockenheim

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes und der §§ 15 ff. und 21 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG BW) hat der Gemeinderat der Stadt Hockenheim am 29.01.03 folgende Satzung über die Erlaubnisse und die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (Straßen im Sinne dieser Satzung) auf der Gemarkung der Stadt Hockenheim, ungeachtet, ob es sich um Gemeindestraßen oder Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen handelt.
- (2) Zu den Bestandteilen der Straßen gehören insbesondere die Fahrbahn, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen, die im Zuge der öffentlichen Straßen liegenden Brücken, Tunnel und Durchlässe, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen sowie der Luftraum über dem Straßenkörper.
- (3) Unberührt von dieser Satzung bleiben die orts- und privatrechtlichen Regelungen über die öffentlichen Marktveranstaltungen.

§ 2

Begriffsbestimmung

Sondernutzung ist ein Gebrauch öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus.

§ 3

Sondernutzungserlaubnis

- (1) Eine Sondernutzung bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Hockenheim und darf erst ausgeübt werden, nachdem die Erlaubnis erteilt worden ist.
- (2) Liegt eine mehrfache Sondernutzung vor, so ist jede der Sondernutzungen erlaubnispflichtig.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzungen oder deren Überlassung an Dritte.
- (4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

- (5) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (6) Die Verpflichtung zur Einholung anderer Genehmigungen oder Erlaubnisse, die insbesondere nach polizeilichen, gewerberechtlichen oder planungs- und baurechtlichen Bestimmungen erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (7) Auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (8) Eine Sondernutzungserlaubnis ist nicht erforderlich
 - a) wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt; ferner wenn es sich nicht um eine Bundesfernstraße handelt und die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (§16 Abs.6 StrG, § 8 Abs.6 FStrG);
 - b) für Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
 - c) für baurechtlich genehmigte Vorbauten wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone und Lisenen an Gemeindestraßen, soweit sie nicht weiter als 30 cm in den Straßenraum hineinragen sowie baurechtlich genehmigte Vordächer, soweit sie nicht werblich genutzt werden;
 - d) für Warenautomaten und Werbeanlagen an Gemeindestraßen, die nicht mehr als 0,30 m in den Luftraum der öffentlichen Straße hineinragen und Fahrradständer mit und ohne Werbeflächen;
 - e) für Warenauslagen, Werbe- bzw. Kartenständer an Gemeindestraßen bis zu 2 qm Gesamtnutzfläche pro Ladengeschäft in Fußgängerbereichen sowie bis zu 5 qm Gesamtnutzfläche in der Karlsruher Straße, soweit sie den Verkehrsfluss nicht beeinträchtigen;
 - f) für das Verteilen von Werbematerial auf Gemeindestraßen;
 - g) für Werbeanlagen über Gemeindestraßen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe;
 - h) für Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte an Gemeindestraßen, die mit ihrem lichten Maß nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.
- (9) Die als Anlage beigefügten Richtlinien für bestimmte Sondernutzungen sind Bestandteil dieser Satzung und sind zu beachten.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Hockenheim zu beantragen.
- (2) Der Antrag hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
 - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers, und für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist.

- b) Angaben über Art, Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, letzteres soweit dies möglich ist.
- (3) Dem Antrag sollen beigefügt sein:
- a) bei baulicher Sondernutzung ein Lageplan mit eingetragendem Standort, Grundriss mit Maßangaben, in 2-facher Ausfertigung.
 - b) bei gewerblicher Sondernutzung ferner eine fotografische Darstellung der aufzustellenden Einrichtung in 2-facher Ausfertigung.
- (4) Der Antrag muss so rechtzeitig - mindestens 2 Wochen vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung - gestellt werden, dass die für die Erteilung der Erlaubnis notwendigen Feststellungen getroffen werden können.

§ 5 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
- a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
- b) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
- c) Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können und bei geringerer Inanspruchnahme des Luftraumes über der Straße,
- d) die Straße (z.B. Belag oder Ausstattung) durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben werden kann,
- e) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

- (4) Gerät der Gebührenschuldner bei Ratenzahlung der Gebühren mit mehr als zwei Raten in Verzug, kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 6

Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten.

§ 7

Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer langfristig erlaubten Sondernutzung (ab 6 Monate) ist der Stadt anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 8

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 9

Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Stadt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das Gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis wegen des Verhaltens Dritter nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.
- (5) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 10

Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 Abs. 1 genannten Straßen werden Gebühren nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt worden ist oder noch ausgeübt wird.
- (3) Die Befugnis zur Erhebung weiterer Gebühren auf Grund sonstiger rechtlicher Vorschriften insbesondere der Verwaltungsgebührensatzung bleibt unberührt.
- (4) Die Gebühren werden entweder zusammen mit der Erlaubnis oder durch einen gesonderten Gebührenbescheid, der auch die Verwaltungsgebühr enthält, erhoben.
- (5) In Ausnahmefällen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt, kann die Gebühr ermäßigt oder von der Erhebung abgesehen werden.
- (6) Von der Gebührenpflicht befreit sind :
 - a) Anlagen zur Orientierung der Verkehrsteilnehmer wie Hinweisschilder für Gottesdienste, Zeltplätze, Unfall- und Kfz-Hilfsdienste (Sammelhinweisschilder), Messen, Ausstellungen, religiöse, kulturelle, politische und sportliche Veranstaltungen; Baustellenschilder
 - b) Sondernutzungen für politische Werbung der zu öffentlichen Wahlen zugelassenen Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen
 - c) Verkaufs- und Informationsstände sowie bis zu 20 Plakatständer für gemeinnützige und sonstige förderungswürdige Zwecke
 - d) Dekorationsgegenstände wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen sowie Weihnachtsschmuck, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt.

- e) Genehmigungsfreie Sondernutzungen gem. § 3 Abs. 8 b-h

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet
 - a) der Antragsteller oder der Sondernutzungsberechtigte oder
 - b) wer eine Sondernutzung ausübt, ohne hierzu berechtigt zu sein, oder
 - c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Gebührenberechnung

- (1) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (2) Bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühr nach Tagen ist die volle Tagesgebühr auch dann festzusetzen, wenn die Sondernutzung nur während eines Teiles des Tages ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für die nach Wochen zu bemessende Gebühr.

Bei der nach Monaten zu bemessenden Gebühr ist der vierte Teil für jede angefangene Woche festzusetzen, wenn die Sondernutzung während eines kürzeren Zeitraumes als 3 Wochen ausgeübt wird. Entsprechend ist bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr für jeden angefangenen Monat der 12. Teil festzusetzen.

- (3) Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Cent-Beträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 13 Sonderfälle

- (1) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die nach den im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu berechnen ist. Im übrigen gilt § 12 entsprechend.
- (2) Ist die Sondernutzungserlaubnis unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt, so ist Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die voraussichtliche Laufzeit bis zum Widerruf, höchstens jedoch die Laufzeit von 20 Jahren der Berechnung zugrunde zu legen ist.
- (3) Bei der Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Auswirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

§ 14

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Bei erlaubnisfreien aber gebührenpflichtigen Sondernutzungen entsteht die Zahlungsverpflichtung in dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.
- (2) Die Gebühr wird fällig,
 - a) mit der Erteilung der Erlaubnis und, sofern es sich um eine auf bestimmte Dauer erteilte Sondernutzungserlaubnis handelt, mit dem Zugang des Gebührenbescheides,
 - b) im Übrigen zum 1. eines jeden Bemessungszeitraumes, erstmalig am 1. des auf den Zugang des Bescheides über die Heranziehung zur Sondernutzungsgebühr folgenden Monats. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt werden, wird der auf das laufende Jahr entfallende Betrag mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, die folgenden Jahresbeträge jeweils mit Beginn des Kalenderjahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.
- (3) Bei Zahlungsverzug des Gebührenschuldners sind Verzugszinsen in Höhe von 4 v. H. zu erheben. Gerät der Gebührenschuldner mit mehr als 2 Raten in Verzug, kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 15

Gebührenerstattung

- (1) Bei Ausübungsverzicht auf eine zeitlich begrenzte Sondernutzung besteht für den nicht genutzten Zeitraum grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren. Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein anderer die Sondernutzung für den Erlaubnisnehmer bisher tatsächlich ausübt. In Ausnahmefällen kann auf Antrag eine angemessene Gebührenerstattung erfolgen.
- (2) Im voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Hockenheim eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, oder wenn die Sondernutzung aus Gründen höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden kann.

§ 16

Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet wird.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 bis 3 ohne Erlaubnis Sondernutzungen ausübt, ändert, erweitert oder eine bereits erteilte Erlaubnis Dritten überlässt,
 2. entgegen § 3 Abs. 5 die mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht einhält,
 3. entgegen § 6 öffentliche Leitungen oder Einrichtungen stört, gefährdet oder deren Zugang behindert,
 4. entgegen § 7 Abs. 1 und 2 die Beendigung einer erlaubten Sondernutzung nicht anzeigt,
 5. entgegen § 8 die Sondernutzungsanlage oder zur Sondernutzung verwendete Gegenstände nicht beseitigt oder den früheren Zustand der Straße nicht wieder herstellt,
 6. entgegen § 9 Abs. 1 Sondernutzungsanlagen oder Gegenstände nicht vorschriftgemäß errichtet oder unterhält,
 7. entgegen § 9 Abs. 2 einen beschädigten Straßenkörper nicht verkehrssicher verschließt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom Mai 1968 in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden.
- (3) Die Ahndung von Zuwiderhandlungen aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Stadt Hockenheim vom 12.12.1990 sowie die Änderungssatzungen vom 19.02.1992 und 26.09.2001 außer Kraft.

Hockenheim, den 30.01.2003

Gustav Schrank
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.